

# **Amtliche Bekanntmachung**



## Amtsgericht Warburg

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29.08.2025, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 24, Puhlplatz 1, 34414 Warburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bonenburg, Blatt 411,  
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Bonenburg, Flur 5, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Haselbusch 20, Größe: 444 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Bonenburg, Blatt 411,  
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Bonenburg, Flur 5, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Haselbusch 20, Größe: 506 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Bonenburg, Blatt 411,  
BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Bonenburg, Flur 5, Flurstück 643, Gebäude- und Freifläche, Haselbusch 20, Größe: 59 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Bonenburg, Blatt 411,  
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Bonenburg, Flur 5, Flurstück 644, Gebäude- und Freifläche, Haselbusch 20, Größe: 237 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 4 Grundstücke, die mit einem Gasthof (Baujahr 1945) mit 5 Fremdenzimmern (Erweiterungsbau Baujahr 1972/1973), Veranstaltungssaal mit 70 Sitzplätzen (Baujahr 1995) und Kegelbahn (Baujahr 1995) nebst Betreiberwohnung (95 qm Wohnfläche) bebaut ist. Die Grundstücke bilden aufgrund der gemeinsamen Überbauung eine wirtschaftliche Einheit. Vorhandenes Zubehör sowie die auf dem Dach befindliche PV-Anlage werden nicht mit versteigert. Es ist eine Dachterrasse vorhanden. Bei der Gaststätte (Haupthaus) handelt es sich um ein 2-geschossiges, teilunterkellertes Gebäude. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Der Anbau (Gaststätte mit Fremdenzimmer) ist voll unterkellert. Der Veranstaltungssaal und die Kegelbahn sind 1-geschossig und nicht unterkellert.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Die Grenzmauer zur Westgrenze ist ohne Baugenehmigung errichtet worden und zurückzubauen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

210.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bonenburg Blatt 411, lfd. Nr. 3 75.000,00 €
- Gemarkung Bonenburg Blatt 411, lfd. Nr. 4 85.000,00 €
- Gemarkung Bonenburg Blatt 411, lfd. Nr. 5 10.000,00 €
- Gemarkung Bonenburg Blatt 411, lfd. Nr. 6 40.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.